

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Die Verjährung

<https://doi.org/10.33196/zrb202301000V01>

Rechte können verjähren, das heißt, dass der Berechtigte die Möglichkeit verliert, seinen Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist verbleibt nur noch eine sogenannte Naturalobligation: Wird der Anspruch trotz Verjährung erfüllt, so kann das Geleistete nicht zurück gefordert werden. Außerdem eignen sich auch verjährte Forderungen zur Aufrechnung, sofern sich die Forderungen zu irgendeinem Zeitpunkt gegenüberstanden, zu dem sie noch nicht verjährt waren.

Das Gesetz kennt höchst unterschiedliche Verjährungsfristen (bei denen es sich stets um materiell-rechtliche Fristen handelt¹). Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre gegen natürliche und 40 Jahre gegen juristische Personen. Verjährungsfristen können durch Vereinbarung idR stets verkürzt (Ausnahme: Verbrauchergeschäft), nicht aber verlängert werden (Ausnahme: Gewährleistungsfrist).

In vielen praktisch besonders relevanten Fällen ordnet das Gesetz eine dreijährige Frist an: Das betrifft insbesondere Kaufpreis- und Werklohnforderungen von Unternehmern, Dienstlohnforderungen gegen Unternehmer und die Forderungen von Miet- und Pachtzinsen. Die Frist beginnt dabei mit der vereinbarten Fälligkeit zu laufen oder aber auch – im Falle von Werklohnforderungen – mit der erstmaligen Möglichkeit der Rechnungslegung.

Auch das Recht auf Vertragsanfechtung oder -anpassung wegen Irrtums oder Drohung verjährt innerhalb von drei Jahren ab Vertragsschluss (bzw ab Wegfall der Zwangslage). Im Falle der List gilt aber eine 30jährige Verjährungsfrist.

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden, Schädiger und dessen Verschulden, wobei mitunter auch gefordert wird, dass sich der Geschädigte diese Kenntnis durch zumutbare Maßnahmen verschafft. Nach 30 Jahren ab der Schädigungshandlung (nach der bisherigen, aber strittigen Rsp) sind Schadenersatzansprüche stets verjährt.

Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel (also Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten), die bei beweglichen Sachen innerhalb von zwei Jahren und bei unbeweglichen (Liegenschaften und mit ihnen fest verbundene Gegenstände) innerhalb von drei Jahren hervorkommen – also erkennbar werden. Sodann bleiben noch einmal drei Monate, um die Rechte aus der Gewährleistung (Aus-

tausch, Verbesserung, Preisminderung oder Vertragsaufhebung) geltend zu machen. Anderes gilt nur bei ausdrücklich zugesagten (also ausdrücklich vereinbarten) Eigenschaften der Sache. In diesen Fällen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.

Bei der Ersitzungsfrist handelt es sich um das Spiegelbild der Verjährungsfrist: Der ursprünglich Berechtigte verliert sein Recht (es verjährt), der neu Berechtigte erwirbt das Recht (er ersitzt es). Unbewegliche Sachen (Liegenschaften oder Teile davon, aber auch Servituten wie Fahr- oder Wegerechte) werden innerhalb von 30 Jahren (oder gegenüber juristischen Personen innerhalb von 40 Jahren) ersessen. Dazu wird redlicher Besitz über die gesamte Ersitzungszeit gefordert: Man muss sich also für den wirklich Berechtigten halten (und auch halten dürfen – es dürfen also keine Umstände vorliegen, die Zweifel an der Berechtigung hätten aufkommen lassen müssen).

Wird eine Verjährungsfrist unterbrochen, so beginnt sie nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes neu zu laufen. Unterbrechungsgründe sind die Klageerhebung (während des gesamten Prozesses bleibt die Frist unterbrochen, solange der Prozess gehörig fortgesetzt wird) und das Anerkenntnis (ab dem Anerkenntnis beginnt die Frist neu zu laufen).

Im Falle einer Fortlaufhemmung beginnt die Frist nicht neu zu laufen. Sie wird aber um die Dauer der Hemmung verlängert. Hemmungsgründe sind bspw die Versicherungsmeldung (§ 12 Abs 2 VersVG) oder der Händlerregress (§ 933b ABGB – ab der Streitverkündung an den Vormann bis zum Ende des Prozesses ist die fünfjährige Rückgriffsfrist, die ab der Erbringung der eigenen Leistung zu laufen beginnt, gehemmt).

Im Falle einer Ablaufhemmung (die für den Fall ernsthafter Vergleichsgespräche gilt) wird die Frist hingegen grundsätzlich nicht verlängert – solange die Ablaufhemmung besteht, kann das Recht aber dennoch nicht verjähren. Sobald allerdings erkennbar wird, dass die Vergleichsgespräche scheitern, hat der Berechtigte seine Ansprüche unverzüglich (also so schnell wie zumutbar möglich) gerichtlich geltend zu machen.

Im Prozess wird die Verjährung nur auf Einrede hin wahrgenommen. Wer sich also auf die Verjährung berufen möchte, muss diese behaupten und beweisen.

Manuel Holzmeier

1 Siehe dazu Holzmeier, Fristen Teil 1: Materiellrechtliche Fristen, ZRB 2022, XIII. Im Folgenden kann aufgrund der Kürze nur eine Darstellung ausgewählter Verjährungsfristen erfolgen.